

Publikation, die sich für Vergleichsstudien eignet und Lust auf weitere Forschungen zum Thema „Tracht“ macht.

Ines Keller

Hermann Frhr. von Salza und Lichtenau: Die weltliche Gerichtsverfassung in der Oberlausitz bis 1834. Berlin: Duncker und Humblot 2013 (= Schriften zur Rechtsgeschichte; 163), 541 S.

Bei der hier – postum – zu besprechenden Publikation handelt es sich um die im Jahr 2011 vom Verfasser an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig verteidigte rechtshistorische Dissertation. Ihr Gegenstand könnte umfangreicher kaum sein, schließlich tritt die Arbeit an, „einen Gesamtüberblick über die Strukturen und Entwicklungen der weltlichen Gerichtsverfassung“ (S. 19) der Oberlausitz vom 11. bis zum frühen 19. Jahrhundert zu liefern. Völlig richtig unterstreicht von Salza einleitend die jahrhundertelange Kontinuität mittelalterlicher, d. h. vorstaatlicher, dezentraler Verfassungsstrukturen im untersuchten Territorium, die erst mit der Aufhebung seines rechtlichen Sonderstatus als Nebenland im Jahr 1816 (preußischer Anteil) bzw. 1834 (sächsischer Anteil) endete. Die entwicklungsgeschichtliche Sonderstellung macht es ihm zufolge dringend nötig, sich dieses Sonderfalls der Rechtsgeschichte nicht nur in klassischer top-down-Perspektive von der Landesherrschaft her, sondern auch (und viel stärker als bisher geschehen) in einer bottom-up-Perspektive von den partikularen Herrschaftsträgern ausgehend zu widmen und zugleich nach den Wechselwirkungen zwischen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Strukturbildung zu fragen.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt acht, jedoch sehr ungleich proportionierte Hauptkapitel. Nach einer Einleitung, in der Raum, Zeit, Fragestellung und Quellen der Untersuchung vorgestellt werden, widmet sich der Verfasser zunächst der Gerichtsverfassung des *pagus Milsca* zur Zeit der (intakten) ottonischen Markenverfassung bis ins 12. Jahrhundert. Quellen aus diesem Zeitraum sind gewiss sehr rar, insbesondere fehlt es völlig an Belegen zum (weitergeltenden) slawischen Recht. Diese Überlieferungslücken versucht der Verfasser soweit es geht durch Analogieschlüsse von Befunden und Quellen aus dem übrigen Markengebiet sowie dem Altreich zu überbrücken. Das dritte und mit 200 Seiten zugleich umfangreichste Hauptkapitel der Arbeit befasst sich mit verschiedenen Formen und Instanzen der zentralen Rechtsprechung in der Oberlausitz, wobei für jedes landesherrliche Gericht systematisch die jeweiligen Gerichtspersonen sowie Gerichtsorte und -zeiten behandelt werden. Nach ähnlichem Muster untersucht von Salza im vierten Kapitel das Gerichtswesen in den Oberlausitzer Grundherrschaften (zumeist Patrimonialgerichte), den grundherrlichen Städten sowie die Dorfgemeinden. Ein sehr kurzes fünftes Kapitel ist den Deditz- oder Zeidlergerichten gewidmet. Aufgrund erheblicher Überlieferungslücken – von Salza vermag hier nur zwei Quellenbelege aus dem späten Mittelalter beizubringen – lässt sich über diese eigenartige Form der gruppenbezogenen (genossenschaftlichen?) Rechtsprechung gegenwärtig kaum etwas Genaueres sagen. Das sechste Kapitel kehrt schließlich zum gewohnten Untersuchungsschema zurück und beschreibt die Gerichtsverfassung der landesherrlichen Städte, wobei der Schwerpunkt einerseits auf das Görlitzer Gerichtswesen sowie andererseits auf das überregionale Femgericht der Sechsstädte gelegt wird. Im siebten Kapitel geht der Verfasser noch einmal gesondert auf die Themen Rechtszug und Appellation ein und erörtert die Zäsur des Pönfalls von 1547 genauer. Die zentralen Ergebnisse der

Studie und die Besonderheiten der Oberlausitzer Gerichtsverfassung werden im letzten Kapitel noch einmal zusammengefasst.

Es ist hervorzuheben, dass von Salza im Rahmen seiner Untersuchung wiederholt auf die Stellung der Sorben im vormodernen Gerichtswesen der Oberlausitz zu sprechen kommt. Schlüssig versteht er es unter anderem darzulegen, dass es so etwas wie „wendische Landgerichte“, d. h. Gerichtsstätten „mit Zuständigkeit rein nach Volkszugehörigkeit“ (S. 140), in der Oberlausitz laut Ausweis der Quellen weder dem Begriff noch der Sache nach jemals gegeben hat. Gewiss lassen sich an den Oberlausitzer Vogt- dingen (Landgerichten) sowie an den Patrimonialgerichten für längere Zeiträume auch Sorben als Schöffen und Richter nachweisen („Starosten“, „Supane“, „Witsassen“). Doch würden diese Befunde allein noch keineswegs eine besondere oder abgeschiedene Behandlung der „Rechtssachen wendischer Bauern“ (zit. n. S. 138) belegen, wie dies etwa Paul Lieschke, Hermann Knothe und nach ihnen noch viele weitere Autoren behaupteten. An der Beteiligung von (sorbischen) Vorstehern bäuerlicher Dorfverbände an der Rechtsprechung erkennt von Salza vielmehr Anzeichen des Einflusses altslawischer Verfassungsstrukturen auf die Gerichtsverfassung des Ostsiedlungsraums insgesamt.

Eingehend widmet er sich auch in einem besonderen Kapitel dem landesherrlichen Dingstuhl zu Göda, der in der älteren Literatur mitunter ebenso als „wendisches Landgericht“ bezeichnet wird. Der Zuständigkeitsbereich dieses Dingstuhls erstreckte sich auf rund 24 Dörfer des hochstiftischen, später kurfürstlichen Amtes Stolpen. Da dieser Gerichtsbezirk nahezu ausschließlich mit sorbischen Bauern besiedelt war, wurde er (noch zu bischöflicher Zeit) auch als „wendische Pflege“ bezeichnet, ohne dass damit eine ethnische oder sprachliche Zuständigkeit festgeschrieben wurde. Der Gödaer Dingstuhl übte sowohl die Nieder- als auch die Obergerichtsbarkeit über die bäuerliche Bevölkerung der wendischen Pflege aus. Richter und Schöffen waren gleichfalls Angehörige des hiesigen Bauernstandes. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht regelmäßig an feststehenden Terminen („Jahrgericht“) in Göda bzw. in einem der zugehörigen Dörfer tagte, wobei im Rahmen der Obergerichtszuständigkeit (sog. Halsgericht) auch außerordentliche Gerichtstage gehalten werden konnten.

Auch im Kapitel zu den Zeidlergerichten, die in der Oberlausitz im Wesentlichen wohl ein sorbisches Phänomen dargestellt haben, geht der Verfasser nochmals auf die Problematik der Stellung der Sorben im Oberlausitzer Gerichtswesen ein und hebt hervor, dass auf landesherrlicher Ebene keine getrennte Rechtsprechung zwischen Deutschen und Sorben praktiziert wurde und eine solche auch auf nichtlandesherrlicher Ebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Quellen nicht nachgewiesen werden kann.

Insgesamt ist von Salza mit der vorgelegten Untersuchung ein wirklich großer Wurf gelungen, der ohne Zweifel schon bald zu den Standardwerken der Oberlausitzischen Geschichtsforschung zählen wird. Seit Knothe, Jecht oder Schlesinger hat sich wohl kaum ein Forscher mehr so fokussiert und mit solch einem umfassenden Überblick der regionalen Verfassungsgeschichte gewidmet wie dieser. Die zugrunde liegende Quellenbasis ist äußerst breit und umfasst neben normativen (überwiegend gedruckten bzw. edierten) Quellen auch zahlreiche Quellen aus der Rechtspraxis, die von Salza in Archiven und Sammlungen in Bautzen, Görlitz, Prag und Breslau sowie im Kloster St. Marienstern eingesehen hat. Ein Sachverzeichnis erschließt das Werk.

Leider reicht die Untersuchung jedoch nicht an die erzählerische Qualität der oben genannten Referenzautoren heran. Der Verfasser bevorzugte einen eher bürokratischen, häufig sehr verschachtelten Duktus, der angesichts der dichten Darstellung zu sehr konzentrierter, nicht selten mehrfacher Lektüre zwingt. Hilfreich wäre sicher auch gewesen, wenn von Salza diese hochkomplexe Materie in ihren Einzelaspekten jeweils anhand

einiger Beispielfälle aus den Quellen genauer illustriert und erläutert hätte. Für den juristisch eher weniger beschlagenen Rezensenten war nicht in allen Fällen (sofort) klar, worin nun das Proprium dieses oder jenes Gerichtes lag und in welchem Verhältnis es zu anderen Gerichten stand. Inhaltlich sind die dargebrachten Befunde der einzelnen Kapitel natürlich alle nachvollziehbar, oft vermisst man aber die Einbettung in den Gesamtkontext der Untersuchung und die Bezüge zu den anderen Teilkapiteln.

Das schmälert freilich den Wert der vorgelegten Arbeit nicht, die ihrem Anspruch, einen Gesamtüberblick über das mittelalterliche und frühneuzeitliche Gerichtswesen der Oberlausitz zu geben, absolut gerecht wird und somit einen wichtigen Baustein zum Verständnis der vormodernen Geschichte der Oberlausitz liefert.

Friedrich Pollack

Andreas Beaugrand (Hg.): Die Alte Ziegelei Westeregeln. Geschichte und Geschichten vom Kalkberg. Oschersleben: dr. ziethen verlag 2015, 552 S., zahlreiche farbige Abb.

Das zu rezensierende Werk ist ein reich bebildeter, populärwissenschaftlicher Sammelband, der die Kulturgeschichte vom Leben und Arbeiten in einer Ziegelei der Magdeburger Börde veranschaulicht und nachlesbar macht. Er präsentiert ein bemerkenswertes Konzept der Sozial-Aktien-Gesellschaft Bielefeld (SAG) – sie ist seit 1997 Eigentümerin der Alten Ziegelei –, bei dem es über die Sanierung und den Erhalt eines technischen Denkmals hinaus um ein Arbeitsbeschaffungs- und Qualifizierungsprojekt und damit um die Förderung von Arbeit als kulturellem Wert geht. Herausgeber des Bandes ist der Kulturwissenschaftler Andreas Beaugrand (Fachhochschule Bielefeld)¹, der das Projekt lange Jahre als Vorsitzender des Vereins der Freunde und Förderer der Ziegelei und Gipshütten Westeregeln wissenschaftlich begleitet hat. Aus seiner Feder stammt auch die zentrale, knapp 140 Seiten umfassende Abhandlung zur Geschichte der Kalk-, Gips- und Ziegelbrennerei in Westeregeln.

Das Buch versammelt insgesamt 17 Beiträge unterschiedlicher Struktur und unterschiedlichen wissenschaftlichen Anspruchs, die dem Leserkreis die in der Magdeburger Börde zwischen Halberstadt und Magdeburg gelegene Ziegelei aus verschiedenen fachlichen Perspektiven näherbringt. Im Mittelpunkt steht die wechselhafte fast 200-jährige Geschichte einer regionalen Produktionsstätte mit ihren wirtschaftlichen Auf- und Abschwüngen, die das vorindustrielle wie industrielle Zeitalter, zwei Weltkriege, die Nachkriegszeit unter sowjetischer Besatzung und die DDR-Zeit bis zur Übernahme durch die Treuhand nach der Wende 1989/90 überstanden hat. Die Umnutzung zum Industriedenkmal soll nun dem „romantischen Verfall“ (S. 23) entgegenwirken. Einige ehemalige Beschäftigte arbeiten bis heute in der mittlerweile touristisch genutzten Anlage und pflegen sie, wobei besonders „der längste im Originalzustand erhaltene Hoffmann’sche Ringofen in Europa“ (S. 387) mit einer Länge von 122 Metern hervorzuheben ist, dessen Erfinder, Ingenieur Friedrich Eduard Hoffmann (1818–1900), aus der unmittelbaren Nähe stammte. Der Sammelband behandelt nicht nur die Geschichte eines Betriebs, sondern auch das Bewusstsein der einst und jetzt darin arbeitenden Menschen für den industriell genutzten Standort, dessen Entwicklung eng mit den geolo-

¹ Prof. Dr. Andreas Beaugrand verantwortet gemeinsam mit Frank Schaible die SAG (S. 76).